

fürchtiger und jubelnder Dank für das geheimnisvolle, gottgeschaffene Leben und für die gnadenvolle Wiederbelebung der Seele. Wohl fiel ein dunkler Vorhang zwischen uns und dem Beschwingten, der uns ein Jenseitiger wurde. Doch um so hoheitsvoller zeichnen sich seine Schwingen ab, als frohe Botschaft von der Sonne.

Nulla poena sine lege

Von Ivo Zeiger S. J.

Die politische Umwälzung unseres Landes, im Tiefsten der Ausdruck eines großen Umdenkens, mußte auch die Gesetzgebung ergreifen, wenn sie sich durchsetzen wollte. Daß dabei ihre Hand sich sehr bald auf das Strafrecht legte, erklärt sich aus dessen besonderem Charakter. Das Strafrecht ist heute Bestandteil des öffentlichen Rechts und daher mehr als anderes einer bestimmten Staatsauffassung verbunden. Im Strafrecht wird sich das Bild widerspiegeln, das sich die Staatsgewalt über ihr eigenes Wesen und ihre innere Kraft macht. Strafrecht ist weiterhin Schutzwall für Volk und Volksgemeinschaft; seine Anlage, Widerstandskraft und Ausdehnung werden sich wesentlich bemessen nach dem neuerweckten Kampfeswillen des im Staate organisierten Volkes. Strafrecht ist endlich eines der großen Erziehungswerke zu sittlicher Ordnung und Sauberkeit. All diese Zielsetzungen erfordern eine feste, weltanschauliche Grundlage, nach der das Strafrechtssystem sich einheitlich ausrichtet.

So wird es verständlich, daß ein Staat, der die Weltanschauung des Liberalismus ablehnt, auch das bisherige Strafrecht verwerfen muß, weil und soweit es ein echtes Kind der liberalen Rechtsphilosophie ist. Daß aber unser Strafgesetzbuch den Liberalismus wirklich zum Vater hatte, wird an einem jener Grundsätze ersichtlich, die man die tragenden Grundpfeiler des bisherigen Strafrechtssystems nannte, an dem Satz „Nulla poena sine lege“.

I. Sinngehalt des Satzes.

Nach dem Grundsatz Nulla poena sine lege darf der Strafrichter eine Strafe nur dann verhängen, wenn ein Strafgesetz die unter Klage gestellte Handlung als Straftat bezeichnet und mit Strafe bedroht. Die staatliche Strafgewalt erklärt also, nicht gegen jede Mißtat einzuschreiten, sondern nur in bestimmten, von vornherein gesetzlich festgelegten Fällen; sie trifft eine Auslese, eine erste, grobe Scheidung von sittlichem und rechtlichem Bereich.

Freilich ist diese Trennung nicht erst das Ergebnis des Grundsatzes Nulla poena sine lege, sondern vor ihm da und wird auch unabhängig von ihm in andern Strafrechtssystemen festgehalten. Die staatliche Gewalt kann ja gar nicht alle Tatbestände, die sittlich verwerflich sind, mit äußern Strafmitteln verfolgen. So sind ihr zunächst einmal alle bloß innern Vorgänge des Seelenlebens unzugänglich — „de internis non iudicat prae-

tor“. Aber auch unter den äußern Werken muß sie eine Auslese treffen, die sich aus dem Aufgabenbereich des modernen Staates ergibt. In der Familie erfaßt allerdings das Strafrecht des Vaters die gesamte sittliche Haltung der Familienglieder, weil die Familie in erster Linie nicht nur Rechts-, sondern Erziehungsgemeinschaft ist. Dementsprechend zeigen auch die Strafrechtssysteme urtümlicher Kulturen, die wesentlich nur eine Ausweitung des Familienrechts auf Großfamilie, Sippe und Stamm darstellen, noch die lebensvolle Einheit von Recht, Sittlichkeit und Religion, die dem Stammeshaupt das Recht verleiht, zu strafen und sühnen zu lassen, was als Un-Tat in der Sippe gewertet wird. Hier betrachtet man das menschliche Richterswort noch als Vollzieher der obersten Strafgerechtigkeit Gottes, die grundsätzlich keine Tat ungesühnt läßt, „nullum crimen sine poena“.

Dagegen hat fortschreitende Rechtsentwicklung dahin geführt, zwischen Rechtspflege und Sittlichkeitspflege, zwischen sittlich böser Tat und rechtserheblicher Straftat zu unterscheiden. Da mögen sich dann manchmal Folgerungen ergeben, die der juristisch nicht geschulte Mann aus dem Volk nicht leicht versteht. Auf diesem Gebiet lassen sich eben Abgrenzungen mit mathematischer Sicherheit nicht vollziehen. Derartige sogenannte „Willkürlichkeiten“ finden sich auch in den besten Strafgesetzen. So werden z. B. im Deutschen Strafgesetzbuch § 175 manche Tatbestände nicht erfaßt, obwohl sie mindestens ebenso abstoßend sind wie die mit Strafe bedrohten. Doch zählen diese Willkürergebnisse noch nicht zu den typischen Auswirkungen des Satzes „Nulla poena sine lege“.

Vielmehr spricht sich die grundlegende Bedeutung des „Nulla poena sine lege“ in einem dreifachen Verbot aus: Verboten sind unbestimmte Strafandrohungen, rückwirkende Strafgesetze und die Anwendung der Rechtsanalogie.

Im Interesse möglichst großer Rechtssicherheit soll der Gesetzgeber ein klar umschriebenes Strafgesetz schaffen. Wenn vielleicht auch im Gesetz die Strafzumessung eine gewisse Dehnbarkeit bewahrt, so müssen doch die Straftat und das mögliche Ausmaß festgelegt sein; vor allem aber soll der Straftatbestand unzweideutig umschrieben werden. Sogenannte ausfüllungsbedürftige Formulierungen werden nicht geduldet. Der Strafrichter muß genau wissen, was und wie er zu bestrafen hat. Seiner persönlichen Entscheidung mag ein gewisser Bereich von Freiheit zugestanden werden bei der Urteilsfindung und Abgrenzung des Strafausmaßes; in allem übrigen aber ist er streng an das Gesetz gebunden, wird er, wie die Polemik sich auszudrücken pflegte, „seiner königlichen Richterhoheit entkleidet und zur bloßen Subsumptionsmaschine entwürdigt“.

Wenn schon aus dieser Forderung das Bestreben deutlich wird, den Gesetzgeber selbst gegenüber dem Untertan möglichst festzulegen, so noch mehr aus dem Verbot rückwirkender Strafgesetze. Taten, die begangen wurden zu einer Zeit, da ein entsprechendes Gesetz sie nicht mit Strafe bedrohte, müssen straflos bleiben, wenn sie auch in sich noch so verwerflich, unter Umständen noch so gefährlich für das Gemeinwohl

sind, ja selbst wenn ein inzwischen erlassenes Gesetz zur Zeit der Anklage oder Aburteilung sie unter Strafe verbietet. Hier liegt eine sehr bedeutungsvolle Vermengung von Verbot der Handlung und Strafandrohung. Es ist eine selbstverständliche Forderung der Gerechtigkeit, nur das zu strafen, was im Augenblick der Tatbegehung irgendwie verboten war. Sonst würde ja das Grundelement jeder strafwürdigen Handlung fehlen, die Auflehnung gegen das Gesetz, die Schuld. Aber wenn man grundsätzlich auch dann von einer Strafe absieht, bloß weil die Handlung, auch vorher schon verboten, nicht mit Strafe bedroht war, so ist das eine typische Auswirkung des „Nulla poena sine lege“. Hier war aber auch die Grundauffassung sichtbar, die den Satz beherrscht: der Täter soll vor der Tat genau wissen und berechnen können, welchen Gefahren er sich aussetzt. Es kommt gar nicht so sehr darauf an, ob er eine sittlich einwandfreie Stellung gegenüber dem Gesetz einnimmt; er könnte auch hemmungslos und kalt, wie ein rechnender Kaufmann, das Für und Wider, Vorteil und Gefahr einer Handlungsweise abwägen und wählen; das Strafrechtssystem würde ihm dabei nicht in den Weg treten.

Dieser Eindruck verstärkt sich noch infolge des Verbotes der Gesetzesanalogie. So wie der Gesetzgeber ein klar umschriebenes Strafgesetz zu schaffen hat, so ist der Strafrichter in seinem Urteil einzig an den Wortlaut dieses Gesetzes gebunden. Er darf nur dann auf Strafe erkennen, wenn der beklagte Tatbestand mit dem im Gesetz beschriebenen Tatbild übereinstimmt; er muß freisprechen, falls das Tatbild nicht verwirklicht wurde, selbst wenn die Handlung sich sachlich doch mit der gesetzlich bedrohten Tat deckt, ja sie vielleicht an Schwere noch überschreitet. In solchen Fällen darf der Richter, um trotzdem strafen zu können, nicht auf ähnliche, analoge Gesetze zurückgreifen. Da es nun aber keinem Gesetzgeber und keinem Gesetzeskommentar je gelingen wird, die unendlich vielen Möglichkeiten des Lebens restlos mit Worten zu erfassen, so mußte dieses Verbot der Gesetzesanalogie gerade dem gerissensten Verbrecher die größten Dienste leisten. Er konnte nun vor der Tat alle Einzelheiten überlegen und jenen Weg wählen, der ihn um das Strafgesetz herumführt; er konnte sich so winden und wenden, bis er den Maschen des Rechtes entschlüpfte. So wird z. B. nach § 259 des Deutschen StGB. der Hehler strafbar wie der Stehler. Wer also wissentlich von einem Dieb etwa eine gestohlene Summe Kleingeldes zur Aufbewahrung und Verheimlichung annimmt, wird als Hehler bestraft. Wenn er dagegen das Kleingeld zur leichteren Aufbewahrung zuerst in eine Banknote umwechseln läßt, so ist „die bewahrte Sache nicht mehr unmittelbar durch eine strafbare Handlung (Diebstahl) erworben“, und er geht daher straffrei aus, obwohl er sachlich nicht weniger ein Hehler ist. Darum hat man, vielleicht nicht ganz mit Unrecht, den Satz „Nulla poena sine lege“ die Magna Charta libertatis — den Freibrief für den Verbrecher, genannt, und er sollte doch genau umgekehrt ein Freiheitsbrief für alle sozialen, ein Schutzbrief gegen alle unsozialen Elemente sein. Die Verteidiger des Satzes machen allerdings dagegen geltend, daß derartige Fälle doch immer Ausnahmen bleiben werden, in keinem Strafrechtssystem ganz zu vermeiden sind, und

daß die Rechtssicherheit ein viel zu hohes Gut darstellt, um solche kleinen Unzuträglichkeiten nicht in Kauf nehmen zu können. Immerhin wird man zugeben müssen, daß in einem auf dem Satz „Nulla poena sine lege“ aufbauenden Strafrechtssystem die dynamischen Werte des Rechtsempfindens zurücktreten müssen vor der statischen Starrheit des positiven Gesetzes, der erzieherische Dienst, den der Staat an der Bildung des sittlichen Volksbewußtseins zu leisten hat, vor einer fast blinden Verehrung der individuellen Freiheit. So stellt sich ungezwungen die Frage nach der

II. Herkunft des Satzes.

Vor allem darf man sich aus der lateinischen Fassung nicht dazu verleiten lassen, seinen Ursprung im römischen Recht zu suchen. Auch die Vermutung, daß er zum ersten Mal im mittelalterlichen England, in der Magna Charta libertatum ausgesprochen sei, konnte vor der geschichtlichen Forschung nicht standhalten. Er gehört überhaupt nicht zum Gedankengut alter Rechtsordnungen, weder der römischen noch der germanischen. Denn all diesen ist noch die lebendige Einheit von Rechtspflege des Staates und sittlichem Empfinden des Staatsvolkes eigen. Erst einer Zeit, die philosophisch die Loslösung des Rechts von seinen Moralgrundlagen vollzog und sich damit ebenso vom katholischen Denken wie von den völkischen Kraftquellen entfernte, blieb die Schaffung des Satzes „Nulla poena sine lege“ vorbehalten. Er ist jungen Datums, ein Kind der Aufklärung, die im 18. Jahrhundert von Frankreich aus das Geistesleben des neuen Europa eroberte und bestimmte und auch in Deutschland nur allzu begierig aufgenommen wurde, am meisten von jenen, die auf Grund ihrer betonten nationalen Haltung am entschiedensten diesen Fremdling hätten ablehnen müssen.

Die Aufklärungsphilosophie verfolgte ein doppeltes Ziel: niederzureißen und aufzubauen. Niederreißen wollte sie die gesamte alte Lebensordnung, soweit sie dem gebundenen Mittelalter angehörte: Zünfte, ständische Verfassung, Feudalismus, Dogmengebundenheit und Kirche; niederreißen wollte sie auch alle Rechtsauffassungen und Staatseinrichtungen des fürstlichen Absolutismus, der gegen Ende des 18. Jahrhunderts sich immer rücksichtsloser, unerträglicher, volksfremder gebärdete. Dafür gedachte man eine neue Menschheit aufzubauen, über der die Sterne Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit leuchten sollten. Man suchte nach der Würde und Unabhängigkeit des Einzelmenschen. Aller naturgegebenen Bindung und Einordnung entkleidet, steht das Individuum in souveräner Erhabenheit — eine kühne Abstraktion! — der Gesellschaft, dem Staat, dem Sittengesetz gegenüber. Daß jeder Mensch nach unausweichlichem Naturgesetz ganz in eine gottgegebene Gemeinschaft eingebaut ist, in seine Familie und sein Volk, daß er schon in seinem Wesen die sittliche Hinordnung und Bindung an Umwelt, Moral und Religion trägt, diese wahrhaft großartige und einzigartige Lebensschau des germanisch-christlichen Mittelalters mußte nun weichen vor einer öden, blutleeren Abstraktion, nach der das Individuum vor aller Gemeinschaft, das Eigenrecht vor allem

Volksrecht, das Menschenrecht vor allem Gottesrecht stand. Es war dann ein leichtes, in zwingender Logik — gerade sie hätte Mißtrauen erwecken sollen — aus dieser Begriffsbildung eine Gesellschafts- und Staatstheorie abzuleiten. Der einzelne ist von Natur aus frei und ungebunden; Gesellschaft und Staat können daher rechtens nur auf dem Wege des freien Willensentschlusses, des Vertrages, entstehen (Rousseaus „Contrat social“). Dabei verzichtet der einzelne zu Gunsten des gemeinen Wohles auf einen Teil seiner Freiheit und ermöglicht so die Grundlagen einer Staatsautorität. Er ist aber nicht gewillt, sich seiner natürlichen Ungebundenheit mehr zu begeben, der Staatsgewalt auch nur einen Zoll mehr abzutreten, als nach seiner Auffassung unbedingt notwendig ist. Er wird deshalb auch stets eifersüchtig darauf bedacht sein, dieses ihm verbliebene Freiheitsreich gegen jede Willkür und jeden Eingriff der Obrigkeit zu verteidigen. Darum verlangt er klare, eindeutige Umgrenzung der beiden Machtbereiche von Untertan und Staatsgewalt und rechtliche Waffen, um den Staat schon beim geringsten Übergriff in seine Schranken zurückzuweisen.

Auf das Strafrecht angewandt, ergeben sich daraus zwanglos die Forderung nach bestimmten Strafgesetzen, genauer Festlegung von Tatbestand und Strafausmaß, die Unmöglichkeit rückwirkender Strafgesetze, das Verbot der Gesetzesanalogie, kurz, alle wesentlichen Baustoffe des Satzes „Nulla poena sine lege“. Denn wenn der einzelne auch die Notwendigkeit einsieht, im Interesse von Zucht und Ordnung dem Staat eine Strafgewalt zuzugestehen und deswegen sich die eigene Freiheit beschneiden zu lassen, so will er doch genau und bereits vor der Tat wissen, wie weit nun seine Unabhängigkeit begrenzt wird, in welchen Fällen er mit dem Eingriff staatlicher Strafgerechtigkeit zu rechnen hat. Erst wenn das Strafrechtssystem in jeder Beziehung nicht nur den Untertan, sondern auch den Gesetzgeber und Richter bindet, verbleibt dem Bürger eine gewisse staatsfreie Welt, in der er mit dem Gefühl von Sicherheit unabhängig schalten und walten kann. Damit freilich erscheint die Zweckordnung des gesamten staatlichen Strafrechts verschoben: die Sorge um den Ausgleich von Gesetz und Freiheit, von staatlicher Macht und individueller Unantastbarkeit ist beherrschend in den Mittelpunkt gerückt; die eigentlichen Strafziele, wie Schutz der Gemeinschaft gegen Schädlinge, Sühne der Meintat, Erziehung zu sittlicher Edelhaltung, treten zurück.

Es wäre eine Ungerechtigkeit, die Verdienste dieser neuen Strafrechtsauffassung nur deswegen zu mindern, weil sie dem Einfluß der liberalen Aufklärungsphilosophie zu danken sind. Der Satz „Nulla poena sine lege“ hat doch unserem modernen Rechtsleben einen Charakterzug von Sicherheit, Klarheit und unbestechlicher Gerechtigkeit aufgeprägt. Aber man bekämpft den Satz ja nicht deswegen, weil er Rechtssicherheit geschaffen hat, sondern weil und insofern er eine falsche Rechts- und Staatsauffassung und eine heuchlerische Moral zu erzeugen droht. An dieser entscheidenden Stelle, wo es um die metaphysischen Werte geht, hat die Rechtsgeschichte ihr Verdammungsurteil über die liberale Rechtsphilosophie gesprochen. Hier liegt auch der Ansatzpunkt der kirchenrechtlichen Auseinandersetzung.

III. Stellung im kirchlichen Strafrecht.

Zum Verständnis des kirchlichen Strafrechts, das im V. Buch des Codex Iuris Canonici (can. 2195—2414) niedergelegt ist, muß man sich vor allem des grundlegenden Unterschiedes von weltlichem und kirchlichem Strafrecht bewußt bleiben. Letzteres ist aus dem Bußwesen erwachsen und hat diesen seinen Ursprung trotz aller späteren, juristischen Verfeinerung nicht verleugnet. Seine Wurzeln liegen demgemäß im Sittlichen und Religiösen, sein erster und vordringlichster Dienst gilt dem Gnadenleben der Einzelseele. Sie sittlich zu veredeln und, wenn es sein muß, auch durch Strafmittel zu stärken, wurde stets als vornehmste Aufgabe des kanonischen Rechts betrachtet. Darum nehmen auch die sogenannten *Poenae medicinales*, die Besserungsstrafen, im praktischen Strafrechtssystem den breitesten Raum ein. So, und nur so verstanden, kann man von einer individualistischen Neigung des kanonischen Strafrechts sprechen; nicht aber in dem Sinne, als ob die Kanones die Freiheit des einzelnen über die Forderungen der Gesamtheit stellen würden.

Das ergibt sich noch klarer aus der Sonderart des kirchlichen Strafrichters. Die katholische Kirche kennt, wenigstens an diesem entscheidenden Punkt, grundsätzlich keine Gewaltenteilung, wie sie dem Verfassungsstaat auf liberaler Grundlage geläufig ist. Papst und Bischöfe, die ordentlichen Träger der Strafgewalt, sind Gesetzgeber, Verwaltungsherren und Richter in einer Person. Damit haben die beiden Folgerungen des „*Nulla poena sine lege*“, nämlich das Verbot unbestimmter Strafgesetze und der Gesetzesanalogie, die wesentlich das Prinzip der Gewaltenteilung voraussetzen, im Bereich des kanonischen Strafrechts ihren ersten Sinn verloren. Ob ein moderner Staat solches nachahmen könnte, steht hier nicht zur Erörterung; uns beschäftigt einzig die Tatsache der kirchlichen Gewalteneinheit.

Von hier aus erklären sich nun die Einzelheiten leichter. Can. 2195 bestimmt den Begriff des Verbrechens: „Unter einer Straftat versteht man eine äußere, sittlich zurechenbare Gesetzesverletzung, die wenigstens mit einer unbestimmten kanonischen Strafe bedroht ist.“ Die Begriffe Verbrechen — Strafgesetz — Strafe erscheinen hier ganz im Sinne des bisherigen Strafrechts aufs engste verknüpft. Aber es würde nicht im Interesse der Kirche sein, die eine positivistische Rechtslehre stets abgelehnt hat, diese Verbindung zu starr werden zu lassen; darum ist sie an zwei Stellen aufgelockert. Zunächst spricht der Kanon ganz allgemein von einer Gesetzesverletzung, worunter nicht nur die von der Kirche erlassenen positiven Normen verstanden werden, sondern, wie z. B. can. 2221 u. a. beweisen, auch der gesamte Bereich des göttlichen und Naturrechtes einbezogen ist. Das heißt aber: Das kirchliche Strafrecht dehnt sich auch auf das weite Gebiet der Sittlichkeit aus, bezieht also ein ebenso großes wie unbestimmbar fließendes Element mit ein.

Ferner heißt es: „wenigstens mit einer unbestimmten Strafe bedroht“. Damit ist die Forderung nach eindeutig festgelegten Strafgesetzen schon umgangen. Can. 2222 § 1 führt den Gedankengang weiter: „Wenn

ein Gesetz auch keine Strafandrohung enthält, so kann doch der rechtmäßige Obere die Übertretung eines solchen Gesetzes auch ohne vorausgehende Strafandrohung mit angepaßter Strafe belegen, wenn das etwa entstandene Ärgernis oder die besondere Schwere der Gesetzesverletzung dies erfordern; wenn das nicht der Fall wäre, so kann immerhin der Täter doch bestraft werden, jedoch nur, wenn er vor der Tat unter Strafandrohung gewarnt wurde.“ Wie meisterhaft hier die ganze Problematik des „Nulla poena sine lege“ dargelegt und gelöst ist! Die Kirche hält grundsätzlich, nicht aus liberalen Überlegungen, sondern im Interesse der notwendigen Rechtssicherheit und zur Vermeidung auch des Scheines von Unrecht, daran fest, nur dann zu strafen, wenn der Täter vor der Handlung um die besondere Gefährlichkeit, d. h. hier um die Strafbarkeit seiner beabsichtigten Tat wußte. Aber sie durchbricht diesen Grundsatz und opfert dieses sogenannte Interesse des einzelnen in dem Augenblick, wo die Nichtbestrafung Ärgernis oder größeren Schaden in der Gemeinde stiften müßte. Das sind aber gerade auch jene beiden Stellen, wo in der staatlichen Strafrechtspflege die starre Anwendung des Satzes „Nulla poena sine lege“ zu den bekannten Mißhelligkeiten geführt hatte.

Mit dieser Entscheidung hat das kanonische Strafrecht auch zur Frage der Gesetzesanalogie Stellung genommen. Zwar sagt can. 2219 § 3: „Es ist nicht erlaubt, eine Strafe von Person zu Person, vom einen zum andern Fall auszudehnen, auch wenn derselbe Grund, ja vielleicht sogar ein schwererer vorliegen sollte.“ Man hat diesen Satz schon als klare Übernahme des staatlichen Analogieverbotes angesprochen und der Kirche ein teilweises Nachgeben an den modernen Liberalismus vorgeworfen. Aber eine auch nur oberflächliche Untersuchung der im Kanon zitierten Rechtsquellen führt zu dem überraschenden Ergebnis, daß dort von Gesetzesanalogie im heutigen Sinne überhaupt nicht die Rede ist. Die alten Dekretalen und Entscheide warnen nur vor einem Willkürverfahren, in dem Schuldige und Unschuldige ohne langes Federlesen mit gleicher Strafe belegt werden, bloß deshalb, weil sie in den gleichen Fall verwickelt erscheinen oder in dem ohne genauere Untersuchung des Tatbestandes wegen der Ähnlichkeit mit früheren Fällen auf gleiche Strafe erkannt wird. Ein solches „abgekürztes“ und notwendig ungerechtes Verfahren soll gebrandmarkt werden. Mit einem Gesetzesanalogieverbot im modernen Sinne hat das nichts zu tun.

Eine einzige Ausnahme macht das Kirchenrecht in den sogenannten *Poenae latae sententiae*. Diese Besserungsstrafen treffen den Täter sofort mit vollbrachter Tat, ohne jedes Einschreiten der Obrigkeit, ohne Tätigwerden des Strafrichters. So ist z. B. der katholische Vater, der wissentlich und freiwillig seine Kinder im Unglauben erziehen läßt, aus der Kirchengemeinde ausgeschlossen; der Priester, der ohne erforderliche Vollmacht Beichte hört, zieht sich die Suspension zu. In allen diesen Fällen — und es sind deren viele im Kirchenrecht — erfolgt keine gerichtliche Anklage, keine Verteidigung, kein Urteilsspruch; der Täter selbst ist sich Ankläger, Verteidiger und Richter; Ankläger, weil sein Gewissen ihn beschuldigt; Verteidiger, weil er als vernünftiger und geschulter

Katholik auch alle Entschuldigungsgründe sich vorführen darf und soll; Richter, sofern er die vom Gesetz festgesetzte Strafe über sich zu verhängen hat. Dies vorausgesetzt — und es gibt für die *Poenae latae sententiae* keine Parallele —, muß selbstverständlich das Strafgesetz mit aller nur wünschenswerten Eindeutigkeit sprechen. Hier gilt im vollen Umfang der can. 2228: „Die im Gesetz angedrohte Strafe wird nur verwirkt, wenn die Straftat nach allen ihren Tatbestandsmerkmalen, dem Wortlaut des Gesetzes entsprechend, vollendet und verwirklicht wurde.“ Demgemäß sind in den einzelnen Kanones die Tatbestände und die Mitschuldigen genau umschrieben, wie etwa in can. 2350 § 1 für die Verbrechen gegen das keimende Leben, in can. 2351 § 1 das Duell. Hier eröffnet sich dann in der Auslegungspraxis für die kanonistische Kasuistik ein weites Betätigungsfeld. Daß aber die Abgrenzung der einzelnen Strafen stets nach dem Grundsatz „In dubio favendum est reo“ erfolgt, wird man nicht mißbilligen können. Weil jedoch die *Poenae latae sententiae* im kirchlichen Strafrecht einen sehr breiten Raum einnehmen und in der moraltheologischen Praxis fast einzig berücksichtigt werden, so daß manche Autoren überhaupt nur über diese Zensuren Erklärungen veröffentlichen, so konnte sich das Urteil über das kirchliche Strafrecht einseitig verschieben, als ob auch in ihm der Satz „Nulla poena sine lege“ in seiner ganzen Aufdringlichkeit sich eingenistet hätte.

Damit ist die Stellung des Kirchenrechts zum Satz „Nulla poena sine lege“ wenigstens in kurzen Strichen umrissen: soweit Rechtsschutz und Rechtssicherheit in Frage stehen, wird er bejaht; im Interesse von Gemeinschaft und Sittlichkeit wird er durchbrochen; die weltanschauliche Grundlage, die der liberalen, unchristlichen Aufklärungsphilosophie entstammt, konnte in das offizielle kirchliche Denken nie Eingang finden. Damit hat das Kirchenrecht über die bisherige Rechtsphilosophie sein Urteil gesprochen. Das Erstaunliche ist dabei die Feststellung, daß eine derart abgewogene, ausgeglichene Haltung nicht erst am Ende einer langen geschichtlichen Entwicklung steht, sondern das kirchliche Strafrechtssystem von Anfang an begleitet und formt. Der Kirche blieben die weiten Umwege, die der Staat unter der Führung rechtsphilosophischer Strömungen machte, erspart.

Talisman und Zauberwahn

Von Philipp Schmidt S. J.

Als eine Erscheinung von beispielloser Ungeheuerlichkeit steht in der Geschichte der Menschheit neben den leuchtenden Geistestaten der düstere, Jahrtausende alte menschliche Wahn- und Aberglaube. Jedes Land, jedes Volk und jede Zeit hat unabhängig von ihrer kulturellen Höhe zu dieser Geschichte menschlicher Irrungen ihren unrühmlichen Beitrag geliefert¹. Mit seinen vielen Ausstrahlungsmöglichkeiten ist der aber-

¹ Vgl. ausführlichere Darlegungen bei Philipp Schmidt, *Talisman und Zauberwahn*. Ein Buch vom Aberglauben einst und jetzt. Einsiedeln-Köln 1936, Benziger. Kart. M. 2.10; geb. M. 3.20.